
Name, Vorname

Matrikel-Nummer

Straße, Nummer

E-Mail

PLZ Ort

Telefon

**Berufsorientiertes Praktikum (GEO 345) gemäß § 21 der PO und § 11 der STO
im Studiengang Geographie B. Sc. der Friedrich-Schiller-Universität Jena**

Antrag

In der Zeit vom _____ bis _____ (= _____ Wochen) möchte ich bei

_____ in _____
(Name der Firma/Institution) (Ort)

ein außeruniversitäres Praktikum absolvieren. Hiermit beantrage ich die Genehmigung und Anerkennung dieses Praktikums. Spätestens einen Monate nach Beendigung des Praktikums werde ich einen Praktikumsbericht mit der Feststellung der sachlichen Richtigkeit durch den Praktikumsgeber dem Prüfungsausschuss vorlegen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Bestätigung der praktikumsgewährenden Stelle

Wir bestätigen die oben gemachten Angaben des Antragstellers zum Praktikum. Er/Sie wird mit folgenden Tätigkeiten befaßt sein:

Ort, Datum

Stempel

Unterschrift

Genehmigung des Praktikums durch Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

(Genehmigung ist vor Antritt des Praktikums einzuholen)

Das oben bezeichnete Praktikum wird genehmigt. Gegenüber der praktikumsgewährenden Institution wird hinsichtlich der Prüfung der SV-Beitragspflicht des Praktikanten bestätigt, dass das Praktikum in der Prüfungs- und Studienordnung vorgeschrieben ist.

Jena, den _____

Vorsitzender BPA

Anerkennung des außeruniversitären Praktikums

Aufgrund des vorliegenden Praktikumsberichtes wird das Praktikum anerkannt.

Jena, den _____

Prüfer

Hinweise zum außeruniversitären Praktikum

Studierende der Geographie mit Abschluss Bachelor of Science (B. Sc.) haben gemäß § 21 der Prüfungsordnung (PO) bzw. § 11 der Studienordnung (STO) der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität vom 15.09.2005 während des Studiums ein berufsorientiertes Praktikum (BOP) von mindestens 5 Wochen Dauer zu absolvieren.

Das Praktikum dient dem Einblick in mögliche Berufsfelder von Geographen und soll die spätere Berufswahl sowie die Auswahl von Studieninhalten und Spezialisierungen im Studium unterstützen. Daher soll das Praktikum die fachliche Qualifikation erweitern und einen inhaltlichen Bezug zum Studium und zukünftigen Berufstätigkeiten aufweisen.

Je nach Schwerpunktbildung im Studium (Geoinformatik, Physische Geographie, Humangeographie) kommen zahlreiche Organisationen für ein berufsorientiertes Praktikum in Frage:

- Organisationen mit Tätigkeiten in der raumbezogenen Dokumentation und Information, Verlage, GIS-Anwender, Institutionen der Fernerkundung, Informationsdienste u. v. m.
- Behörden und Organisationen des Natur- und Umweltschutzes, des Wetterdienstes, der Landschaftsplanung u. a. m.
- Behörden und Organisationen der Stadt-, Regional- und Landesplanung, der raumbezogenen Fachplanungen, der betrieblichen Standortplanung und Logistik, des Fremdenverkehrs, der Marktforschung u. a. m.

Das berufsorientierte Praktikum ist Teil der universitären Ausbildung. Daher besteht kein Anspruch auf eine Vergütung. Da Praktikanten in der Regel aber bei der Beteiligung an Projekten etc. eine inhaltliche Arbeit leisten, ist ein - der Leistungsfähigkeit der praktikumsgewährenden Stelle angemessenes - Entgelt statthaft. Entsprechende Vereinbarungen betreffen nicht die Universität und sind direkt zwischen praktikumsgewährender Stelle und Praktikant zu klären. Auch die Ausstellung eines Arbeitszeugnisses wird allein zwischen der praktikumsgewährenden Stelle und dem Praktikanten geregelt.

Regeln zum berufsorientierten Praktikum

1. Der umseitige Antrag ist so frühzeitig **vor** Beginn des Praktikums (in der Regel vier Wochen vorher) über das Institutssekretariat dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen das die Genehmigung vor Antritt des Praktikums erfolgen kann.
2. Eine Genehmigung des Praktikums garantiert, dass bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen das Praktikum anerkannt wird.
3. Über das Praktikum ist vom Praktikanten ein sachlicher Arbeitsbericht (ca. 5 Seiten) anzufertigen, in dem (i) die praktikumsgewährende Institution kurz vorgestellt und (ii) die Tätigkeit im Rahmen des Praktikums erläutert wird. Die sachliche Richtigkeit dieser Ausführungen ist durch die praktikumsgewährende Stelle zu bestätigt!
4. Darüber hinaus sind die im Rahmen des Praktikums gewonnenen Erfahrungen mit Bezug zum Studium und mögliche Folgerungen für eine Berufstätigkeit zu reflektieren (ca. 1 Seite).
5. Der Bericht und die Reflektion des Praktikums sind spätestens einen Monate nach Beendigung des Praktikums dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses **gemeinsam** mit diesem Antrag vorzulegen. Bei nicht ausreichender Qualität kann eine Nachbesserung verlangt werden. Erst mit der Anerkennung des Praktikumsberichtes ist das Praktikum anerkannt und die entsprechende Zulassungsvoraussetzung für den Abschluss erbracht.